

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 14

- **Werkstattisiko liegt beim Schädiger**

AG Coburg, Urteil vom 20.09.2023, AZ: 20 C 1739/23

Des Geschädigte kann darauf vertrauen, dass die Reparaturkosten, wenn sie mit dem Sachverständigengutachten übereinstimmen, auch erforderlich sind. Es sei dem technischen Laien unzumutbar einzelne Reparaturpositionen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er ist vom Werkstattisiko geschützt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Honorarvereinbarung als Indiz für die Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Sachverständigenhonorars**

AG Euskirchen, Urteil vom 12.02.2024, AZ: 103 C 359/23

Geradezu lehrbuchmäßig entscheidet das AG Euskirchen zugunsten des klagenden Sachverständigen nach Kürzung durch die Versicherung nach Zeitaufwand und erteilt der „Kontrollberechnung“ eine klare Abfuhr. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Unfallersatzwagen muss kein Selbstfahrervermietfahrzeug sein – Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Otterndorf, Urteil vom 22.09.2023, AZ: 2 C 168/23

Nach einem Unfall möchte jeder Geschädigte mobil bleiben, schließlich hat er sich die Beschädigung seines Fahrzeugs nicht ausgesucht und ein Unfall kommt immer ungelegen. Dabei kann es einem Geschädigten egal sein, ob das Mietfahrzeug, das ihm zur Verfügung gestellt wird, ein gewerblich genutztes und entsprechend versichertes Selbstfahrervermietfahrzeug oder schlicht ein Werkstatersatzwagen ist, zumal er den Unterschied als Laie ohnehin nicht kennt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Der Geschädigte ist bei der Wahl des Sachverständigen frei**

AG Weißenfels, Urteil vom 27.10.2023, AZ: 1 C 219/23

Auch wenn die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung anbietet, dem Geschädigten einen günstigen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, beschneidet das den Geschädigten in seiner Auswahl eines tauglichen Sachverständigen nicht. Er ist nicht gehalten, auf das Angebot des Versicherers einzugehen, sondern kann trotz der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht frei den Sachverständigen wählen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 20.09.2023, AZ: 20 C 1739/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts vollumfänglich begründet. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann grundsätzlich diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Dies gilt vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des §249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Grundsätzlich darf ein Geschädigter im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung darauf vertrauen, dass das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten die erforderlichen Arbeitsschritte ausweist und das hierfür benötigte Material aufgeführt ist. Er darf entsprechend den Reparaturauftrag auf Grundlage des Sachverständigengutachtens erteilen.

Dem Geschädigten sind im Rahmen des Werkstattrisikos auch Kosten zu ersetzen, die aufgrund unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Arbeiten der Reparaturwerkstatt entstanden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn den Geschädigten bei der Wahl der Werkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Dies ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die durch die Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten. Es ist irrelevant, ob der Kläger die Reparaturrechnung bereits beglichen hat.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten sind die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs in der geltend gemachten Höhe zu erstatten. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Beklagte die Verbringung in Gänze bestreitet.

Auch die Kosten für die Reinigung des verunfallten Fahrzeugs sind zu erstatten. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten, die Herstellervorgaben zur Arbeitszeit zu überprüfen. Auch ist für den Kläger als Laien nicht erkennbar, ob eine Doppelberechnung vorliegt. Selbst die Beklagte hat, obwohl sie täglich mit der Abrechnung von Reparaturen befasst ist, hierfür einen externen Sachverständigen beauftragen müssen.

Praxis

Auch das AG Coburg hat entschieden, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Der dort ansässigen Haftpflichtversicherung macht diese Rechtsprechung einen Strich durch die gängige Regulierungspraxis.

- **Honorarvereinbarung als Indiz für die Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Sachverständigenhonorars**

AG Euskirchen, Urteil vom 12.02.2024, AZ: 103 C 359/23

Hintergrund

Gestritten wurde um Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Versicherung ist unstrittig, allerdings meinte die Versicherung, der Sachverständige sei nach Zeitaufwand zu vergüten.

Aussage

Der Kläger ist zur Geltendmachung der Klageforderung aktivlegitimiert. Die Abtretung ist wirksam und nicht etwa unbestimmt. Aus der Abtretungserklärung, die von dem Zedenten und dem Zessionar unterzeichnet ist, ergibt sich hinreichend, um welche Ansprüche es geht. Die seitens der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 17.07.2018, AZ: VI ZR 274/17 und Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19) ist nicht einschlägig und auch nicht übertragbar. Überdies hat der Kläger eine weitere Abtretungserklärung des Geschädigten eingereicht, die er angenommen hat.

Die Anspruchshöhe folgt aus § 249 BGB. Umfasst sind die erforderlichen Sachverständigenkosten. Die seitens des Klägers in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 704,36 € sind vollumfänglich erforderlich und erstattungsfähig. Die Berechnung des Sachverständigen erfolgte im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung sowie im Einklang mit der Honorarvereinbarung, die dem Auftrag zugrunde lag. Die Honorarvereinbarung stellt bereits ein Indiz dafür dar, dass der in Rechnung gestellte Betrag, der der vorgenannten Honorarvereinbarung entspricht, einen erforderlichen und erstattungsfähigen Betrag darstellt.

Hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben und mit dem Sachverständigen eine Preis- oder Honorarvereinbarung getroffen, ohne sich der daraus ergebenden Verpflichtung zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllung statt zu entledigen, bildet dies bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (Urteil des BGH vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718).

So liegt der Fall hier. Die Vertragsparteien haben eine Honorarvereinbarung getroffen, auf welcher die spätere Abrechnung des Gutachtens beruht. Die Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten an den Kläger erfolgte auch nicht an Erfüllung statt. Vielmehr verblieb auch der Geschädigte Schuldner der Kosten für das Sachverständigengutachten.

Dieses Indiz konnten die Beklagten auch nicht erschüttern. Die Rechnung des Sachverständigen ist plausibel. Die pauschalen Einwände der Beklagten verfangen nicht. Zum einen ist eine Berechnung, die sich an der Schadenshöhe orientiert, zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2006, AZ: X ZR 80/05, NJW-RR 2007, 56). Zum anderen spricht die Auswertung der Beklagten nicht gegen die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten. In der Auswertung beschäftigt sich die Beklagte nicht mit dem Einzelfall. Sie verweist vielmehr auf allgemeine Grundsätze und Behauptungen, die sie im Wesentlichen weder begründet noch mit Quellen versieht. Aus den Ausführungen ergibt sich nicht, auf welchen Anknüpfungspunkten ihre Kontrollberechnung beruht. Insbesondere lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen, auf welchen Annahmen der darin angesetzte Zeitaufwand von knapp 2,5 Stunden beruht.

Soweit die Beklagten auch die weiteren in Rechnung gestellten (Neben-)Kosten in Zweifel ziehen, verbleibt das Bestreiten mit Blick auf die bestehende Indizwirkung unzureichend. Die in Zweifel gezogenen Lichtbilder, die der Sachverständige zum Zweck der Erstattung des Gutachtens gefertigt hat, ergeben sich bereits aus dem Gutachten. Soweit die Beklagten die Erstattungsfähigkeit der weiteren Nebenkosten in Zweifel ziehen, verbleiben die Einwände pauschal und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls.

Praxis

Das AG Euskirchen setzt konsequent die Rechtsprechung des BGH aus dem Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22, um.

Dort ging es zwar um eine unwirksame Erstabtretung, die nachträglich durch eine weitere Abtretung geheilt wurde. Allerdings hat der BGH in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass einer vorab getroffenen Preis- oder Honorarvereinbarung eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Betrages zukomme, sofern der Geschädigte sich der daraus ergebenden Zahlungsverpflichtung nicht zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllung statt entledigt.

Zuvor hatte der BGH nur der beglichenen Rechnung des Sachverständigen diese Indizwirkung beigemessen. Die Zeitwertabrechnung des Versicherers wird vom AG Euskirchen dann auch nur am Rande und mit deutlichen Worten abgelehnt. Die aufgestellten „Grundsätze“ und Behauptungen zum Zeitaufwand sind weder begründet noch verifizierbar.

- **Unfallersatzwagen muss kein Selbstfahrervermietfahrzeug sein – Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Otterndorf, Urteil vom 22.09.2023, AZ: 2 C 168/23

Hintergrund

Die Klägerin mietete nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Mietwagen an, wofür ihr der Autovermieter 549,45 € berechnete. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung, die unstreitig haftete, zahlte vorgerichtlich hierauf lediglich 210,00 €. Sie wandte unter anderem ein, dass es sich bei dem vermieteten Fahrzeug nicht um ein Selbstfahrervermietfahrzeug gehandelt habe.

Das AG Otterndorf hielt dies jedoch für irrelevant, schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke und Fraunhofer und sprach weitere Mietwagenkosten in Höhe von 339,45 € zu.

Aussage

Das AG Otterndorf bezog sich auf die Rechtsprechung des OLG Celle (Urteil vom 13.04.2016, AZ: 14 U 127/15), nach der die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels von Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle gemäß § 287 ZPO geschätzt werden können. Bei der Schätzung zog es die Fahrzeugklasse des Mietwagens (Klasse 8) heran. Nach Fraunhofer ergab sich für 7 Tage für das maßgebliche Postleitzahlengebiet 21 ein Betrag von 481,04 €. Nach Schwacke errechnete sich ein Betrag in Höhe von 875,11 €.

Zusätzlich berücksichtigte das AG Otterndorf die Kosten der Haftungsreduzierung (CDW). Nach Schwacke rechtfertigten sich hier Nebenkosten von 26,95 € pro Tag. Den Eigensparnisabzug berücksichtigte das AG Otterndorf mit 5 %. Der arithmetische Mittelwert lag somit bei 832,82 €. Konkret berechnet wurden allerdings lediglich 549,45 €. Dass es sich bei dem vermieteten Fahrzeug um kein Fahrzeug gehandelt hatte, welches als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen war, hielt das AG Otterndorf für nicht relevant. Hierzu das AG Otterndorf:

„Es ist nicht nachvollziehbar, warum einem Geschädigten als rechtlichen Laien die Pflicht auferlegt werden sollte, sich vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges über die Art und Weise der Versicherung des Ersatzfahrzeuges zu informieren. In der Regel wird einem rechtlichen Laien der Unterschied zwischen einem Selbstfahrervermietfahrzeug und einem gewerblich genutzten Fahrzeug nicht bekannt sein. Schließlich dürfte in der Kanzlei der Beklagtenvertreterin aus einem vor dem hiesigen Gericht im Jahr 2021 geführten Regressprozess einer Kfz Haftpflichtversicherung gegen eine Autowerkstatt in Erinnerung sein, dass die Beweisaufnahme in jenem Verfahren ergeben hat, dass Werkstattdersatzwagen für die Werkstatt, die das Fahrzeug für die Dauer der Reparatur an ihre Kunden gibt, in der Unterhaltung mitnichten günstiger sind als sog. Selbstfahrervermietfahrzeuge.“

Praxis

Das AG Otterndorf folgte der Rechtsprechung des OLG Celle. Das OLG Celle schätzte als eines der ersten Oberlandesgerichte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer.

Die Nebenkosten ermittelte das AG Otterndorf allerdings wiederum ausschließlich anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels, nachdem der Fraunhofer-Marktpreisspiegel hierzu keine Zahlen enthält. Dies zeigt die Schwächen dieser Schätzgrundlagen auf, welche im Auftrag der Versicherungswirtschaft erstellt wurde.

Zutreffend kam das AG Otterndorf zu dem Ergebnis, dass es für die Erstattbarkeit der Mietwagenkosten keine Rolle spielt, ob ein Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet wurde oder

nicht. Hier nahm das Gericht sogar Bezug auf ein älteres Verfahren, in welchem explizit festgestellt wurde, dass Kraftfahrzeuge, welche nicht als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind, im Unterhalt nicht günstiger sind als solche mit entsprechender Zulassung.

Eingesandt von Rechtsanwälte Grundei & Hellweg, Cadenberge

- **Der Geschädigte ist bei der Wahl des Sachverständigen frei**
AG Weißenfels, Urteil vom 27.10.2023, AZ: 1 C 219/23

Hintergrund

Vor dem AG Weißenfels klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist restlichen Honorar in Höhe von 287,34 €. Neben dem Einwand, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei, führt die Beklagte aus, dass abgerechnetes Honorar ebenfalls überhöht sei.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Sachverständigenkosten stellen grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung des BGH einen ersatzfähigen Schaden dar, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind (siehe etwa BGH, NJW 2017, Seite 1875 f.).

Das AG Weißenfels stellt fest, dass die Klägerin insoweit auch aktivlegitimiert ist. Die vorgelegte Abtretungserklärung, die zwischen dem Geschädigten und der Klägerin geschlossen wurde, verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

„Der Höhe nach kann der Unfallgeschädigte den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, welche eine wirtschaftlich und verständig denkende Person in seiner Lage des Geschädigten getätigt haben würde, wobei deren grundsätzliche Freiheit in der Wahl zur Schadensbehebung zu berücksichtigen ist (siehe BGH a.a.O. m.w.N.). Eine geschädigte Person ist somit insbesondere nicht gehalten, einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (siehe BGH a.a.O. m.w.N.) oder gar, vom Schädiger oder dessen einstandspflichtiger Versicherung vorgeschlagene Sachverständige zu akzeptieren. Eine solche Vorgabe wäre mit der Freiheit des Geschädigten, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unvereinbar, da auch ein vernünftig, nachvollziehbar und wirtschaftlich verständig handelnder Mensch in seiner Lage allenfalls ein eingeschränktes Vertrauen zu einem vom Schädiger oder der Versicherung verbindlich vorgegebenen Sachverständigen zu entwickeln vermöchte.“

Der Geschädigte verstößt darüber hinaus auch nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, indem er einen Sachverständigen beauftragt, der nicht nach Zeitaufwand, sondern anhand von Honorartabellen sein Honorar ermittelt. Hier fehlt es indes an einer Preisvereinbarung, die dem Werkvertrag zugrunde liegt. Deshalb greift das Gericht gemäß § 287 ZPO im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 zurück.

„Bei dieser handelt es sich um eine geeignete Schätzgrundlage, welche gerichtsbekannt im Einzugsgebiet von Weißenfels regelmäßige Anwendung findet. Sie ist systematisch, basiert auf der Befragung einer hohen Zahl von Mitgliedern und unterliegt der Aktualisierung.“

Praxis

Den großen Stellenwert der BVSK-Honorarbefragung in ihrer neuesten Fassung unterstreicht das AG Weißenfels in seiner Urteilsbegründung. Der Geschädigte als technischer Laie muss sich nicht mit den Honorarsätzen eines Sachverständigen auskennen. Er darf den qualifizierten und ihm vertrauten Sachverständigen mit der Schadenbegutachtung wählen und darauf vertrauen, dass er von den Kosten durch den Schädiger freigestellt wird, sofern sie erforderlich sind.